



Satzung
der Gemeinde Holle
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Holle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten genannt – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Betrag abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf bis zu 25 v.H. des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen Person beruht, die den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen, mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigung von Schulzeugnissen,
 - b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - d) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land Niedersachsen, eine Behörde des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich- rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung vom 1.Oktober 2002 (AO, BGBl. I S. 3866) in der zuletzt gültigen Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einer Dritten bzw. einem Dritten zu Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 - 1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen sowie für öffentliche Bekanntmachungen,
 - 2. Telekommunikationsdienstleistungen,
 - 3. Zeugen und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,
 - 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 - 5. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 - 6. die Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 7. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 - 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner/in nach § 4 ist die bzw. derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin bzw. den Kostenschuldner fällig, wenn die Behörde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Holle vom 18.07.1989 mit dem 1.Nachtrag vom 15.04.1996 und dem 2. Nachtrag vom 21.06.2001 außer Kraft.

Holle, den 01.03.2012



Bürgermeister Huchthausen

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Holle vom 01.03.2012

Tarif Nr.	Gegenstand	€
1.	Abschriften und Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50
1.1.3	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden auf	5,50
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,25
1.3	Fotokopien je angefangene Seite	
1.3.1	im Format DIN A 4	0,25
1.3.2	im Format DIN A 3	0,55
1.4	Übermittlung von Schriftstücken per Fax	
1.4.1	je Fax	0,50
2.	Amtliche Beglaubigungen	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften/ Fotokopien	
2.2.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.2	jede weitere desselben Schriftstücks	2,00
2.3	Beglaubigungen für den Gebrauch im Ausland	
2.3.1	der Erstaufbereitung	10,00
2.3.2	jede weitere desselben Schriftstücks	5,00
2.4	allgemeine Bescheinigungen	5,00 - 20,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht/ Aktenauskunft mit besonderem Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 - 35,00
3.2	Schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften oder ähnliches	
	Grundgebühr	10,00 - 100,00
	zzgl. Je angefangene Seite	5,00 - 20,00
4.	Abgabe von Druckstücken	
	Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirks-	

	Verzeichnisse, Ausdrucke aus EDV Programmen und gemeindlichen Datenbeständen und dergleichen je Seite	0,25
	mindestens jedoch	2,50
5.	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen	25,00 - 35,00
6.	Baurechtliche Bescheinigungen	
6.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts nach dem BauGB	30,00
6.2	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	30,00
6.3	Löschungsbewilligung, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 6.2 fallen	30,00 – 50,00
7.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos	3,00
8.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
9.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
10.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen je Ausfertigung	5,00
11.	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung	5,00
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre je Jahr	5,00
13.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1, jedoch mindestens	15,00 – 50,00
14.	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
14.1	Ausstellung einer Erschließungsbescheinigung	30,00
14.2	Ausstellung einer Beitragsbescheinigung	30,00
15.	Abgabe von Bauleitplänen in Papierform	10,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	

	der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 35,00
17.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	25,00 – 35,00
17.1	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00 – 35,00
18.	Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	
18.1	bei Neuanschluss	46,00
18.2	bei Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung	23,00
19.	Genehmigung zur Herstellung einer Bordstein- und Gehwegabsenkung	25,00 – 35,00
20.	Archiv	
20.1	Familiengeschichtliche Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	25,00 – 35,00
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten für die erste Ausfertigung	10,00
20.3	für jede weitere Ausfertigung, die im selben Arbeitsgang erstellt wird	5,00
21.	Kultur- und heimatgeschichtliche Auskünfte	
21.1	Erstellen von Datenträgern	10,00
21.2	Auskünfte heimatgeschichtlicher Art zzgl. je Seite	25,00 – 35,00 0,25
22.	Amtshandlungen nach den Tarif –Nrn. 3.1, 5, 16, 17, 19, 20.1 und 21.2 und solche, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind und mit besonderer Mühe verbunden sind je angefangene halbe Stunde	
	- höherer Dienst	35,00
	- gehobener Dienst	30,00
	- mittlerer Dienst	25,00
23.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen	5,00 – 500,00

die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert